Geleitwort

Verdeckte Gewinnausschüttungen spielen in der Unternehmenspraxis auch nach der Systemumstellung im Körperschaftsteuerrecht auf das Halbeinkünfteverfahren eine bedeutsame Rolle. Das Trennungsprinzip zwischen Besteuerung der Körperschaft auf der einen Seite und Besteuerung des Gesellschafters auf der anderen Seite erfordert in den verschiedenen denkbaren Leistungsbeziehungen eine Unterscheidung in betriebliche und gesellschaftsbezogene Anlässe. Betrieblich veranlasste Einkommenerzielung und gesellschaftsrechtlich veranlasste Einkommensverwendung müssen sauber voneinander abgegrenzt werden. Die Anwendungsfälle der vGA sind dabei äußerst vielschichtig. Eine mittelständische GmbH etwa hat ganz andere vGA-Probleme (bspw. überhöhte Geschäftsführer Gehälter oder Pensionsrückstellungen) als national und international agierende Konzerne (z. B. überhöhte Verrechnungspreise an die ausländische Muttergesellschaft oder vom Konzern gewünschte Funktionsverlagerungen ins Ausland); weitere Besonderheiten bestehen bei einer Stiftung oder generell bei Non-Profit-Organisationen. Die gesetzliche Verankerung der vGA steht dabei in einem Spannungsverhältnis zu ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung. Zwei gesetzliche Kernregelungen sind zu nennen: § 8 Abs. 3 S. 2 KStG auf der Seite der Körperschaft, wonach auch verdeckte Gewinnausschüttungen ihr Einkommen nicht mindern dürfen; § 20 Abs. 1 S. 2 EStG auf der Empfängerseite, danach gehören zu den sonstigen Bezügen auch verdeckte Gewinnausschüttungen. Daneben gibt es – etwa mit § 8 a KStG – Spezialregelungen. Eine allgemeine Definition der vGA existiert allerdings nicht. Die Tatbestandsvoraussetzung und Rechtsfolgen der vGA sind demzufolge weitgehend von der Rechtsprechung des BFH (vor allem des I. Senats) geprägt; Im Zeitablauf sind dabei durchaus bedeutsame Definitionsveränderungen und Akzentverschiebungen zu erkennen. Hinzu kommt, dass der VIII. Senat des BFH die vGA auf der Empfängerseite nicht vollständig inhaltsgleich definiert, sondern sachliche und zeitliche Unterschiede hervorhebt. Schließlich plant der Gesetzgeber derzeit im „Jahressteuergesetz 2007" Korrespondenzregelungen.

In diesem hoch aktuellen und praxisnahen Umfeld ist die Grundlagenarbeit von Kohlhepp angesiedelt, die im Wintersemester 2006/2007 von der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf angenommen wurde. Trotz bereits vielfältig vorhandener Detailarbeiten und Analysen zur vGA ist das Werk von Kohlhepp bemerkenswert. Er verfolgt das Ziel, zur systematischen Einordnung und Definition der vGA beizutragen, dies für sämtliche Körperschaftsteuersubjekte fruchtbar zu machen – also nicht nur für die Kapitalgesellschaft, sondern auch etwa für körperschaftsteuerpflichtige Non-Profit-Organisationen – und die Definition getrennt auf Schuldner- und Empfängerseite abzustimmen.

Die Arbeit von Kohlhepp ist tiefgehend, inhalts- und ideenreich; sie vermittelt auch für den systematisch interessierten Praktiker neue Einsichten. Kohlhepp entwickelt die von der

Rechtsprechung bereitgestellten Kriterien zu einer eigenständigen vGA-Definition fort, die für sämtliche Körperschaften Gültigkeit haben soll und trennt diese klar gegenüber einer vGA auf Begünstigtenebene. Auch wenn der Leser nicht an jeder Stelle mit der Gedankenführung Kohlhepps einig geht, wird das Werk sicherlich die vGA - Diskussion bereichern. Der Arbeit ist daher Anerkennung und Verbreitung in der wissenschaftlichen und praktischen Diskussion rund um die verdeckte Gewinnausschüttung zu wünschen.

Prof. Dr. Ulrich Prinz